



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein (LehrBG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1760

Der Landtag hat den Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes am 9. April 2014 in erster Lesung debattiert und zur Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt, der Bildungsausschuss hat am 25. Juni 2014 eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Die Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 3. Juli 2014, mit dem Gesetzentwurf befasst.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1760 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Anke Erdmann
Vorsitzende

Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag:

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung
- § 3 Lehrämter und Lehramtsbefähigungen
- § 4 Phasen der Lehrkräftebildung
- § 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung
- § 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 7 Koordinierung der Lehrkräftebildung
- § 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

unverändert

Abschnitt 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung

Abschnitt 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung

- § 9 Studienorte, Kooperationen mit Fachhochschulen und Geltung Hochschulgesetz
- § 10 Ziel des Studiums
- § 11 Studienstruktur
- § 12 Umfang des Studiums
- § 13 Praxisbezug des Studiums
- § 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen
- § 15 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)

- § 9 Studienorte, **Kooperationen und Geltung des Hochschulgesetzes**

§ 10 unverändert

§ 11 unverändert

§ 12 unverändert

§ 13 unverändert

§ 14 unverändert

§ 15 unverändert

§ 16	Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik	§ 16	unverändert
§ 17	Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	§ 17	unverändert
§ 18	Akkreditierung	§ 18	unverändert
§ 19	Hochschulinterne institutionelle Zuordnung der Lehrkräftebildung	§ 19	unverändert

Abschnitt 3
Zweite Phase der Lehrkräftebildung

§ 20	Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 21	Rechtsstellung
§ 22	Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 23	Bildungsvoraussetzungen
§ 24	Ausbildung
§ 25	Ausbildung durch die Schule
§ 26	Ausbildung durch das IQSH
§ 27	Ziel der Staatsprüfung
§ 28	Durchführung der Staatsprüfung

Abschnitt 4:
Dritte Phase der Lehrkräftebildung

§ 29	Ziele der Fort- und Weiterbildung
§ 30	Fortbildungsplanung
§ 31	Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 32	Personenbezogene Daten	§ 32	unverändert
§ 33	Übergangsbestimmungen	§ 33	Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen
§ 34	Inkrafttreten	§ 34	unverändert

Abschnitt 3
Zweite Phase der Lehrkräftebildung

unverändert

Abschnitt 4:
Dritte Phase der Lehrkräftebildung

unverändert

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein sowie ihre Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräfte- tebildung

(1) Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, Lehrkräfte zur selbstständigen Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen und zur Vermittlung der im Schulgesetz genannten pädagogischen Ziele zu befähigen.

(2) Die Lehrkräftebildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll Lehrkräfte qualifizieren, die ihnen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis auf Dauer gerecht zu werden. Dazu gehören auch Aufgaben im Hinblick auf die Gestaltung der jeweiligen Übergänge zwischen dem Elementar-, Primar- und Sekundarbereich sowie dem beruflichen Bereich. Grundlage der im Landesrecht geregelten Lehrkräftebildung sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards und inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerbildung.

(3) Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische, pädagogische und berufspraktische Kompetenzen. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung. Dabei erfüllt jede Phase der Lehrkräftebildung eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen Kompetenzen. Die Kompetenzen zur

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

unverändert

§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräfte- tebildung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Lehrkräftebildung vermittelt fachwissenschaftliche, fachdidaktische **und bildungswissenschaftliche Kompetenzen in Theorie und Praxis**. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung. Dabei erfüllt jede Phase der Lehrkräftebildung eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrkräften bezogenen

individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität) sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen.

Kompetenzen. Die Kompetenzen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen, Leistungen, Begabungen, ihrem Alter und Geschlecht sowie ihrer sozialen und kulturellen Herkunft (Heterogenität) sind dabei besonders zu berücksichtigen. Die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma **sowie die Bedeutung des Niederdeutschen** für das Land Schleswig-Holstein ist als besondere Anforderung mit einzubeziehen.

§ 3

Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen
2. das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)
3. das Lehramt für Sonderpädagogik
4. das Lehramt an berufsbildenden Schulen
5. das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

(2) Die Befähigung zu einem Lehramt wird durch den Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses sowie das Bestehen einer den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt erworben. Abweichend von Satz 1 ist für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen der Nachweis eines lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses nicht erforderlich.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in der Primarstufe.

(4) Die Befähigung zum Sekundarschullehramt berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Sekundarschullehramt können in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen in einem geeigneten Bildungsgang eingesetzt werden.

§ 3

Lehrämter und Lehramtsbefähigungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt zum Unterricht an **allgemein bildenden** Schulen in der Primarstufe.

(4) Die Befähigung zum Sekundarschullehramt berechtigt zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Sekundarschullehramt können in den studierten Fächern an berufsbildenden Schulen in einem geeigneten Bildungsgang eingesetzt werden. **Für Fächer, für die ein dringender schulischer Bedarf besteht, kann die Befähigung zum Sekundarschullehramt mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I erworben werden. Näheres regelt**

(5) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zum Unterricht an allgemeinbildenden Schulen und an Förderzentren entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

(6) Die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht an berufsbildenden Schulen. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen können in dem studierten Fach an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden.

(7) Die Befähigung zum Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen berechtigt zum Unterricht in den jeweiligen fachpraktischen Unterrichtsfächern an berufsbildenden Schulen.

§ 4

Phasen der Lehrkräftebildung

Die Lehrkräftebildung umfasst das lehramtsbezogene Studium an einer Hochschule (erste Phase), den Vorbereitungsdienst (zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (dritte Phase). Die Phasen der Lehrkräftebildung sind aufeinander bezogen. Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander abzustimmen.

§ 5

Einrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen,
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und
3. den Schulen.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtli-

§ 33 Absatz 1.

(5) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zum Unterricht an **allgemein bildenden und an berufsbildenden** Schulen **sowie** an Förderzentren entsprechend der fachlichen und sonderpädagogischen Kompetenzen.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 4

Phasen der Lehrkräftebildung

unverändert

§ 5

Einrichtungen der Lehrkräftebildung

unverändert

chen Vereinbarungen mit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für das lehramtsbezogene Studium. Darüber hinaus können sie Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten.

(4) Das IQSH ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Es unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.

(5) Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Studium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit.

§ 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH hat die Aufgabe, Qualität und Erfolg seiner Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

§ 7 Koordination der Lehrkräftebildung

Die Hochschulen und das IQSH bilden unter Einbeziehung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium ein Gremium zur Beratung von Fragen der Lehrkräftebildung.

§ 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

(1) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolven-

§ 6 Überprüfung der institutionellen Leistungen

Das IQSH hat die Aufgabe, Qualität und Erfolg seiner Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). **Die Studierenden, die** Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind hierbei zu beteiligen. Personenbezogene Daten werden nicht erhoben.

§ 7 Koordination der Lehrkräftebildung

Die Hochschulen, das IQSH **und Vertretungen der Schulen sowie der Lehramtsstudierenden** bilden unter Einbeziehung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN), **des** für Bildung zuständigen **Ministeriums** und **des** für Wissenschaft zuständigen **Ministeriums** ein Gremium zur Beratung für Lehrkräftebildung. **Es hat die Aufgabe der gemeinsamen Beratung, Koordination und Bewertung von Fragen der Lehrkräftebildung.**

§ 8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

unverändert

tinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und eine mehrjährige praktische Berufserfahrung nachweisen, im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schuldienst eingestellt und berufsbegleitend für die Übernahme eines Lehramts qualifiziert werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 können darüber hinaus im Bereich der berufsbildenden Schulen auch Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss für die Übernahme eines Lehramtes qualifiziert werden.

Abschnitt 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung

§ 9 Studienorte, Kooperationen mit Fachhochschulen und Geltung Hochschulgesetz

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt findet an Universitäten oder künstlerischen Hochschulen oder in Kooperation zwischen Universitäten und künstlerischen Hochschulen statt. Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt an beruflichen Schulen kann von den Universitäten in Kooperation mit Fachhochschulen oder aufbauend auf einen Bachelorstudiengang an Fachhochschulen angeboten werden.

(2) Für das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt gelten die folgenden Vorschriften. Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz -HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H- S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 365), bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Erste Phase der Lehrkräftebildung

§ 9 Studienorte, Kooperationen und Geltung des Hochschulge- setzes

(1) Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt findet an **der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität Flensburg, der Musikhochschule Lübeck sowie an der Muthesius Kunsthochschule** oder in Kooperation zwischen **den Hochschulen** statt. Das Studium zur Vorbereitung auf ein Lehramt an beruflichen Schulen kann von den Universitäten in Kooperation mit Fachhochschulen oder aufbauend auf einem Bachelorstudiengang an Fachhochschulen angeboten werden.

(2) unverändert

**§ 10
Ziel des Studiums**

Die Studierenden sollen im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die fachwissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen sowie die fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer erwerben. Sie sollen zu einem eigenständigen lebenslangen Lernen motiviert und befähigt werden.

**§ 11
Studienstruktur**

(1) Das Studium, in dem die Voraussetzungen für ein Lehramt erworben werden, gliedert sich in einen dreijährigen Bachelorstudiengang sowie einen zweijährigen Masterstudiengang. In Fächerverbindungen mit Kunst oder Musik kann der Bachelorstudiengang vier Jahre umfassen, wenn dies aus studienorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Bachelorstudiengänge enthalten auf das Berufsfeld Schule vorbereitende Module und sind gleichzeitig so anzulegen, dass sie auch für Berufsfelder außerhalb von Schule befähigen.

(3) Die Masterstudiengänge sind lehramtsbezogen auszugestalten. Mit dem Masterabschluss wird die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst erworben.

**§ 12
Umfang des Studiums**

(1) Das Studium umfasst mindestens zwei Fächer einschließlich der dazu gehörenden Fachdidaktiken sowie Bildungswissenschaften. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Kunst und Musik an künstlerischen Hochschulen jeweils ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert werden. Das Gleiche gilt bei dringendem Bedarf auch für die Fächer Mathematik, Informatik und die Naturwissenschaften.

(2) Pädagogische und didaktische Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz sind in sämtliche Lehramtsstudi-

**§ 10
Ziel des Studiums**

unverändert

**§ 11
Studienstruktur**

unverändert

**§ 12
Umfang des Studiums**

(1) unverändert

(2) unverändert

engänge zu integrieren.

(3) Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).

§ 13 Praxisbezug des Studiums

(1) In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule Praktika zu absolvieren. Im Bachelorstudiengang ist durch ein frühzeitiges Praktikum und eine entsprechende Beratung zu klären, ob die Eignung für den Lehrerberuf gegeben ist. In Masterstudiengängen, die auf die Lehramter nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 vorbereiten, ist ein Praxissemester verpflichtend. Davon ausgenommen sind Masterstudiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die auf einem Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) Die Praktika werden von der Hochschule verantwortet. Sie werden von den Hochschulen in Kooperation mit den Schulen, das Praxissemester in Kooperation mit den Schulen und dem IQSH durchgeführt. Die Hochschule bietet begleitende Module an.

§ 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Grundschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Primarstufe erforderlich sind. Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ werden zusätzlich zu den zwei im Bachelorstudiengang gewählten Fächern zwei Lernbereiche studiert. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben.

(3) Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend **Teile II und III** der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).

§ 13 Praxisbezug des Studiums

(1) In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule Praktika zu absolvieren. Im Bachelorstudiengang ist durch ein frühzeitiges Praktikum und eine entsprechende Beratung zu klären, ob die Eignung für den **Beruf als Lehrkraft** gegeben ist. In Masterstudiengängen, die auf die Lehramter nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 vorbereiten, ist ein Praxissemester verpflichtend. Davon ausgenommen sind Masterstudiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die auf einem Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) unverändert

§ 14 Studium für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium zur Vorbereitung auf das Lehramt an Grundschulen umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Primarstufe erforderlich sind. Im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ werden zusätzlich zu den zwei im Bachelorstudiengang gewählten Fächern zwei Lernbereiche studiert. Dabei ist sicherzustellen, dass **alle** Studierenden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik erwerben.

§ 15**Studium für das Lehramt an
Gymnasien und Gemein-
schaftsschulen (Sekundar-
schullehramt)**

Das Studium zur Vorbereitung auf das Sekundarschullehramt umfasst die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II erforderlich sind.

§ 16**Studium für das Lehramt für
Sonderpädagogik**

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt für Sonderpädagogik vorbereiten, ein allgemeinbildendes Fach, Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik. Das Studium soll zudem zwei sonderpädagogische Fachrichtungen umfassen. Das Studienangebot ist so auszugestalten, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem allgemeinbildenden Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden können. Die Studierenden spezialisieren sich auf bestimmte Schularten oder Schulstufen.

§ 17**Studium für das Lehramt an be-
rufsbildenden Schulen**

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten, ein allgemeinbildendes Fach, eine berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Studiengänge abweichend von Satz 1 zwei berufliche Fachrichtungen und Bildungswissenschaften umfassen. Der Masterstudiengang kann auf einen Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) Die Hochschulen können Modelle erproben, bei denen Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch eine vorherige oder parallele Ausbildung an einer Fachschule oder durch die berufliche Praxis erworben wurden, auf den Bachelorstudiengang angerechnet wer-

§ 15**Studium für das Lehramt an
Gymnasien und Gemein-
schaftsschulen (Sekundar-
schullehramt)**

unverändert

§ 16**Studium für das Lehramt für
Sonderpädagogik**

Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt für Sonderpädagogik vorbereiten, ein **allgemein bildendes** Fach, Bildungswissenschaften und Sonderpädagogik. Das Studium soll zudem zwei sonderpädagogische Fachrichtungen umfassen. Das Studienangebot ist so auszugestalten, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik in dem **allgemein bildenden** Fach für alle Schularten und Schulstufen ausgebildet werden können. Die Studierenden spezialisieren sich auf bestimmte Schularten oder Schulstufen.

§ 17**Studium für das Lehramt an be-
rufsbildenden Schulen**

(1) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 umfassen Studiengänge (Bachelor und Master), die auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereiten, ein **allgemein bildendes** Fach, eine berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften. Mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums können Studiengänge abweichend von Satz 1 zwei berufliche Fachrichtungen und Bildungswissenschaften umfassen. Der Masterstudiengang kann auf einem Bachelorstudiengang einer Fachhochschule aufbauen.

(2) unverändert

den.

**§ 18
Akkreditierung**

An der Akkreditierung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräftebildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums mit. In den Fächern Evangelische und Katholische Religion wirkt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche mit. Die Akkreditierung bedarf der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des für Bildung zuständigen Ministeriums, in den Fächern Evangelische und Katholische Religion zusätzlich der Vertreterin oder des Vertreters der jeweiligen Kirche. Wird die Akkreditierung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) durch eine Systemakkreditierung oder ein entsprechendes System ersetzt, bleiben die Zustimmungspflichten nach Satz 3 unberührt.

**§ 19
Hochschulinterne institutionelle
Zuordnung der Lehrkräftebildung**

Die für das Lehramt ausbildenden Universitäten bilden nach § 34 HSG zentrale Einrichtungen für die Lehrerbildung. Sie entwickeln die Module in den Bildungswissenschaften und im Bereich der schulpraktischen Studien und fördern die Zusammenarbeit in der Bildungsforschung. Sie wirken an Ausschreibungen von Professuren mit, die an der Lehre in den lehramtsbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Sofern sie nicht in der Berufungskommission vertreten sind, ist ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

**Abschnitt 3
Zweite Phase der Lehrkräftebildung**

**§ 20
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

**§ 18
Akkreditierung**

unverändert

**§ 19
Hochschulinterne institutionelle
Zuordnung der Lehrkräftebildung**

unverändert

**Abschnitt 3
Zweite Phase der Lehrkräftebildung**

**§ 20
Ziel des Vorbereitungsdienstes**

unverändert

engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen.

**§ 21
Rechtsstellung**

Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, wird der Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag der Vorbereitungsdienst im Beschäftigungsverhältnis abgeleistet werden.

**§ 21
Rechtsstellung**

unverändert

**§ 22
Dauer des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Regelungen zur Verkürzung oder Verlängerung bleiben unberührt. Die Mindestdauer für den Vorbereitungsdienst beträgt ein Jahr.

**§ 22
Dauer des Vorbereitungsdienstes**

unverändert

**§ 23
Bildungsvoraussetzungen**

(1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer das für das betreffende Lehramt vorgesehene Studium mit einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad, einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat.

(2) Soweit keine ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein Fach oder eine Fachrichtung vorhanden ist und ein dringender Bedarf besteht, können Absolventinnen und Absolventen, die in diesem Fach oder dieser Fachrichtung einen Masterstudiengang oder einen Diplom- oder Magisterstudiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen wird ein erfolgreicher Masterabschluss vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber für berufsbildende Schulen müssen außerdem eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit nachweisen.

(3) In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schul-

**§ 23
Bildungsvoraussetzungen**

unverändert

bildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie die erforderliche fachliche Vorbildung vorweist.

§ 24 Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist an Ausbildungsstandards ausgerichtet, die durch das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums festgelegt werden. Die Ausbildung umfasst auch Veranstaltungen zu den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz.

(2) Die Lehrkräfte werden in den Fächern und/oder Fachrichtungen ausgebildet, in denen sie die Bildungsvoraussetzungen erworben haben. Abweichend von Satz 1 kann eine Ausbildung auch in anderen Fächern oder Fachrichtungen erfolgen, wenn die Inhalte des Studiengangs die Nähe zu einem Unterrichtsfach des jeweiligen Lehramtes an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein aufweisen.

(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schule und das IQSH.

§ 25 Ausbildung durch die Schule

(1) Die Schule hat die Aufgabe, die Lehrkräfte in der schulischen Arbeit unter Berücksichtigung der Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Näheres regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Ausbildungskonzept.

(2) Die Schule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte und teilt sie den ausbildenden Lehrkräften zu.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen und Unterricht unter Anleitung sowie
2. eigenverantwortlichen Unterricht und die Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben.

§ 24 Ausbildung

unverändert

§ 25 Ausbildung durch die Schule

(1) unverändert

(2) Die Schule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte und teilt sie den ausbildenden Lehrkräften zu. **Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte für Sonderpädagogik erfolgt in Kooperation mit den Förderzentren.**

(3) unverändert

§ 26
Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung durch das IQSH basiert auf den Ausbildungsstandards und den Ausbildungscurricula für die Fächer, die Fachrichtungen und die Pädagogik.

(2) Die Ausbildung durch das IQSH gliedert sich in

1. Veranstaltungen in den Fächern und/oder Fachrichtungen,
2. Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht und
3. Unterrichtsbesuche mit Beratungen.

Neben den in § 24 Absatz 1 genannten Themen können weitere Veranstaltungen mit besonderen Themenschwerpunkten Bestandteil der Ausbildung sein.

§ 27
Ziel der Staatsprüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Staatsprüfung ab. In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Bezug auf das jeweilige Lehramt die pädagogischen und fachlichen Aufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllt.

§ 28
Durchführung der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung wird durch das für Bildung zuständige Ministerium verantwortet. Die Organisation und die Durchführung werden auf das IQSH übertragen.

(2) Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtsstunden sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen.

§ 26
Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung durch das IQSH basiert auf den Ausbildungsstandards und den Ausbildungscurricula für die Fächer, die Fachrichtungen und die Pädagogik. **Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt unter Beteiligung von Lehrkräften des gleichen Lehramtes oder des Lehramtes an Sonderschulen.**

(2) unverändert

§ 27
Ziel der Staatsprüfung

unverändert

§ 28
Durchführung der Staatsprüfung

unverändert

Abschnitt 4
Dritte Phase der Lehrkräftebil-
dung

§ 29
Ziele der Fort- und Weiterbil-
dung

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der Vorbildung und Ausbildung sowie der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der Schulpraxis anzupassen.

(2) Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb einer Genehmigung für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, die auf Schularten oder Schulstufen begrenzt sein kann (Unterrichtsgenehmigung).

§ 30
Fortbildungsplanung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule wie auch der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.

§ 31
Fortbildungspflicht und Fort-
bildungsnachweis

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet sich fortzubilden, damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.

(3) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die mindestens Inhalte und Zeitumfang der Fort- und Weiterbil-

Abschnitt 4
Dritte Phase der Lehrkräftebil-
dung

§ 29
Ziele der Fort- und Weiterbil-
dung

(1) unverändert

(2) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Nähere regelt das zuständige Mi-
nisterium durch Verordnung.

§ 30
Fortbildungsplanung

unverändert

§ 31
Fortbildungspflicht und Fort-
bildungsnachweis

unverändert

ungsmaßnahmen enthält.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 32 Personenbezogene Daten

Das für Bildung zuständige Ministerium und das IQSH dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst nur verarbeiten, soweit es zur Durchführung der Lehrkräftebildung sowie der Abnahme von Prüfungen erforderlich ist.

§ 33 Übergangsbestimmungen

(1) An der Universität Flensburg können bis zum Ausbau aller Fächer auf das Niveau der Sekundarstufe II übergangsweise Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Lehramt führen, das zum Unterricht in der Sekundarstufe I und in einem Fach auch in der Sekundarstufe II berechtigt (Lehramt an Gemeinschaftsschulen). Das Studium zur Vorbereitung auf dieses Lehramt umfasst in einem Fach die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I und II erforderlich sind. Das Studium des zweiten Faches muss die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile erfüllen, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I erforderlich sind. In besonderen, durch den schulischen Bedarf begründeten Ausnahmefällen können für einzelne Fächer diese Studiengänge mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums dauerhaft eingerichtet werden.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 32 Personenbezogene Daten

unverändert

§ 33 Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen

(1) An der Universität Flensburg können **mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums** Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Lehramt führen, das zum Unterricht in der Sekundarstufe I und in einem Fach auch in der Sekundarstufe II berechtigt; **das Fach, das zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt, kann durch ein Fach, das zum Unterricht in der Sekundarstufe I berechtigt, ersetzt werden, wenn für dieses Fach ein dringender schulischer Bedarf nach der Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (KapVO-LK) vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (GVOBl. S. 252), besteht (Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I).** Das Studium zur Vorbereitung auf dieses Lehramt umfasst in einem **oder bei dringendem schulischen Bedarf in beiden Fächern** die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I erforderlich sind. **Sofern kein dringender schulischer Bedarf besteht, muss das Studium des zweiten Faches** die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Anteile **umfassen**, die für eine Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe I **und II** erforderlich sind. **Lehrkräfte des Lehramtes an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I können in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Bei besonderem Bedarf können**

- sie auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden. Verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I über ein studiertes Fach der Sekundarstufe II, sind sie in diesem Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berechtigt und können an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien eingesetzt werden. Für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen, die zu einer Unterrichtsberechtigung in der Sekundarstufe II führen, kann auf berufspraktische Erfahrungen verzichtet werden.**
- (2) Die Befähigungen zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurden, bleiben unberührt. (2) unverändert
- (3) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können an Grundschulen und in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden. (3) unverändert
- (4) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Realschulen und Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen können in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden. Verfügen Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen nach Absatz 1 über ein studiertes Fach der Sekundarstufe II, sind sie in diesem Fach zum Unterricht in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II berechtigt und können an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien eingesetzt werden. Lehrkräfte nach den Sätzen 1 und 2 können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden. (4) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Realschulen und Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt an Gemeinschaftsschulen können in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen eingesetzt **werden**. **Sie** können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.
- (5) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien können an allen allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I und II eingesetzt werden. Sie können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden. (5) Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien können an allen **allgemein bildenden** Schulen in der Sekundarstufe I und II eingesetzt werden. Sie können bei besonderem Bedarf auch in geeigneten Bildungsgängen anderer Schularten eingesetzt werden.
- (6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen gelten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Lehrkräfte für Sonderpädagogik geltenden Bestimmungen. (6) unverändert

gen.

(7) Die Studiengänge sind grundsätzlich bis 2017, in Ausnahmefällen, in denen ein Ausbau von Fächern erforderlich ist, mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bis spätestens 2019 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. In der Übergangszeit können bestehende Studiengänge weitergeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern unter den Bedingungen abschließen können, unter denen sie es begonnen haben. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(8) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2014 begonnen haben, führen ihren Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Bestimmungen fort. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 24. Juni 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 176) kann abweichende Regelungen treffen.

**§ 34
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(7) Die Studiengänge sind grundsätzlich bis 2017, in Ausnahmefällen, **insbesondere wenn** ein Ausbau von Fächern erforderlich ist, mit Zustimmung des für Bildung und des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bis spätestens 2019 an die Regelungen dieses Gesetzes anzupassen. In der Übergangszeit können bestehende Studiengänge weitergeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern unter den **Grundbedingungen** abschließen können, unter denen sie es begonnen **haben**.

(8) unverändert

**§ 34
Inkrafttreten**

unverändert